

Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

(Entschädigungsreglement)

vom 28. November 2018

Die Zentralkirchenpflege,

gestützt auf § 11 Absatz 1 des Status,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission tätig sind.

²Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen¹⁾ gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

§ 3 Sitzungs- und Taggelder

¹Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a) für Sitzungen, die mindestens 1 Stunde dauern	CHF 100
b) für Sitzungen, die mindestens 3 Stunden dauern	CHF 150
c) für Sitzungen, die mindestens 4 Stunden dauern	CHF 200
d) Taggeld (ab 6 Stunden)	CHF 300

²Für das Präsidium an Sitzungen von Kommissionen beziehungsweise offiziellen Arbeitsgruppen wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet. Für die Protokollführung an Sitzungen von Kommissionen beziehungsweise offiziellen Arbeitsgruppen wird ein 50% höheres Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 4 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

¹⁾ Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (PVO; LS 181.40), Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO; LS 181.401)

§ 5 Stellvertretungen

Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.

§ 6 Spesenpauschalen

Sofern gemäss diesem Reglement Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.

§ 7 Abschiedsgeschenk

Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person und angefangener Amtsdauer ausgerichtet.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8 Kirchenpflege

¹Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung²⁾:

- a) Präsidium 60% von Lohnklasse 19, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 5'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder 20% von Lohnklasse 17, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.

²Es werden keine Sitzungsgelder gemäss § 3 ausgerichtet.

³Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege sind bei der Pensionskasse der Stadt Zürich gemäss den gesetzlichen Vorschriften³⁾ versichert.

§ 9 Kirchenkreiskommissionen

¹Präsidien und Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung:

- a) Präsidien 15% von Lohnklasse 16, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder 10% von Lohnklasse 15, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr.

²Es werden keine Sitzungsgelder gemäss § 3 ausgerichtet.

§ 10 Kommission Institutionen & Projekte

¹Präsidium und Mitglieder der Kommission Institutionen & Projekte beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung:

- a) Präsidium 7% von Lohnklasse 16, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 500 pro Jahr.

²⁾ Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (LS 181.401), Anhang 2: Beträge der Lohnklassen

³⁾ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

b) Mitglieder 5% von Lohnklasse 15, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 200 pro Jahr.

²Es werden keine Sitzungsgelder gemäss § 3 ausgerichtet.

§ 11 Parlament

¹Das Präsidium des Parlaments erhält neben den Entschädigungen gemäss § 3 eine jährliche Pauschale von CHF 5'000 sowie eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr.

²Das Vizepräsidium des Parlaments erhält neben den Entschädigungen gemäss § 3 eine jährliche Pauschale von CHF 1'200.

³Das Präsidium der Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission erhält neben den Entschädigungen gemäss § 3 eine jährliche Pauschale von CHF 1'200.

⁴Das Präsidium sowie Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission werden für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb von Sitzungen auf Grundlage von § 3 Absatz 1 entschädigt, sofern dafür ein Auftrag der Kommission oder des Präsidiums vorliegt.

III. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen vom 29. Oktober 2014 aufgehoben.

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Geltungsbereich

Absatz 2 wird unverändert aus dem heute geltenden Entschädigungsreglement übernommen. Pfarrpersonen und Angestellte dürfen nicht über separate Sitzungs- und Taggelder entschädigt werden, sofern die Teilnahme an Behörden- oder Kommissionssitzungen zum ordentlichen Pflichtenheft gehört und als bezahlte Arbeitszeit erfasst wird. Dies namentlich im Hinblick auf die einschlägige Vorschrift von § 56 Absatz 2 der Personalverordnung, wonach Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bezüglich Verrichtungen, die zu ihren Aufgaben gehören und während der Arbeitszeit erfolgen, keinen Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder sowie andere Entschädigungen haben. Werden an Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte solche Entschädigungen geleistet, so fallen sie der Anstellungsinstanz zu.

Zu § 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Mitglieder einer Behörde oder einer Kommission sind nicht von der Kirchgemeinde «angestellt». Deshalb kommen die personalrechtlichen Bestimmungen nur dann zur Anwendung, wenn der jeweilige Erlass explizit darauf hinweist.

Zu § 3 Sitzungs- und Taggelder

Die Ansätze von § 3 werden unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen.

Zu § 4 Massgeblicher Zeitaufwand

Die Definition des für die Geltendmachung von Sitzungs- und Taggeldern massgeblichen Zeitaufwands wird unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Vorbereitungsarbeiten sowie die Abfassung von Berichten und Anträgen nicht zum massgeblichen Zeitaufwand gezählt und nicht verrechnet werden dürfen.

Zu § 5 Stellvertretungen

Inhaltlich wird die Bestimmung über Stellvertretungen von mindestens 2 Monaten unverändert übernommen. Es erscheint zweckmässig, solche Fälle der Kirchenpflege zur Kenntnis zu bringen. Die Kirchenpflege soll im Einzelfall auf Antrag der betroffenen Person über die jeweilige Entschädigung entscheiden.

In der Vergangenheit wurde die vorausgesetzte Dauer von mindestens 2 Monaten kritisiert. In diesem Zusammenhang ist anzufügen, dass gemäss § 64 Absatz 1 der Personalverordnung eine Abgeltung für ausserordentliche Stellvertretung erst ab einer längeren Dauer, nämlich erst ab 3 Monaten, zur Diskussion steht.

Zu § 6 Spesenpauschalen

Es ist gesondert zu erwähnen, dass in jenen Fällen, wo eine jährliche Spesenpauschale ausgerichtet wird, keine zusätzlichen Spesenabrechnungen für Repräsentationspflichten, Verpflegung, Unterkunft, Bürokosten etc. vorgelegt werden dürfen. Kosten für Weiterbildungen der Behörde oder der Kommission sind im Budget abzubilden und unter Verantwortung des jeweiligen Präsidiums zu bewirtschaften.

Zu § 7 Abschiedsgeschenk

Die Abschiedsgeschenke für Mitglieder von Behörden und Kommissionen werden betragsmässig festgelegt. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn das Ausscheiden aus dem Amt oder der Rücktritt aus der Kommission auf eine schwere Pflichtverletzung oder auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand zurückzuführen ist.

Das Abschiedsgeschenk wird pro angefangener Amtsdauer ausgerichtet. Es spielt keine Rolle, ob jemand beispielsweise nur eine Woche oder mehrere Jahre während der Amtsdauer die Funktion ausgeübt hat.

Zu § 8 Kirchenpflege

Bei den Entschädigungen der Kirchenpflege steht der Quervergleich zum Kirchenrat im Vordergrund. Ein Vergleich mit politischen Gemeinden gleicher Grösse drängt sich nur ansatzweise auf, weil in politischen Gemeinden die Beziehungen zur Bevölkerung grundlegend anderer Natur sind als bei einer Kirchengemeinde und die Entschädigungen in politischen Gemeinden entsprechend höher ausfallen.

Das Präsidium des Kirchenrats wird gemäss Lohnklasse 21, Stufe 36, entschädigt. Die weiteren Mitglieder des Kirchenrats erhalten eine Entschädigung gemäss Lohnklasse 19, Stufe 36⁴⁾. Es ist gerechtfertigt, in der Kirchengemeinde Zürich die Entschädigungen für die Kirchenpflege jeweils 2 Klassen unter derjenigen des Kirchenrats festzusetzen, für das Präsidium 60% von Lohnklasse 19, Stufe 36⁵⁾, und für die Mitglieder 20% von Lohnklasse 17, Stufe 36⁶⁾.

Der Kirchenrat kann in eigener Kompetenz eine Pauschale für die Abgeltung von Spesen festlegen. In der Kirchengemeinde sind die jeweiligen Spesenpauschalen reglementarisch zu fixieren.

Die Mitglieder der Kirchenpflege sind bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu versichern. Vorliegend ist dies die Pensionskasse der Stadt Zürich.

Zu § 9 Kirchenkreiskommissionen

Die Entschädigungen für die Kirchenkreiskommissionen werden für die Präsidien 3 Klassen unter der Kirchenpflege in Klasse 16, Stufe 36, und für die Mitglieder 2 Klassen unter der Kirchenpflege in Klasse 15, Stufe 36, festgesetzt. Der zeitliche Aufwand liegt für die Präsidien bei 15%⁷⁾ und für die Mitglieder bei 10%⁸⁾.

Zu § 10 Kommission Institutionen & Projekte

Bei der Kommission Institutionen & Projekte ist von einer in zeitlicher Hinsicht geringeren Belastung als bei den Kirchenkreiskommissionen auszugehen. Dennoch sollen auch die in dieser Kommissionen engagierten Personen systemgerecht gemäss einer Lohnklasse wie die Kirchenkreiskommissionen entschädigt werden: Für das Präsidium 7% von Lohnklasse 16, Stufe 36⁹⁾, und für die Mitglieder 5% von Lohnklasse 15, Stufe 36¹⁰⁾, angezeigt.

4) § 13 des Reglements über die Entschädigung an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement; LS 181.25)
5) jährlich CHF 113'310
6) jährlich CHF 32'862
7) jährlich CHF 23'171
8) jährlich CHF 14'436
9) jährlich CHF 10'813
10) jährlich CHF 7'218

Zu § 11 Parlament

Die Mitglieder des Parlaments werden über Sitzungs- und Taggelder gemäss § 3 entschädigt. Für das Parlamentspräsidium sind überdies eine jährliche Pauschale von CHF 5'000 sowie eine Spesenpauschale von CHF 1'000 vorgesehen und für das Vizepräsidium eine jährliche Pauschale von CHF 1'200. In der Kirchensynode gilt eine analoge Regelung¹¹⁾.

¹¹⁾ §§ 4 und 5 des Reglements über die Entschädigung an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement; LS 181.25)